



UNIVERSITÄT  
DES  
SAARLANDES

INSTITUT FÜR  
RECHTSINFORMATIK

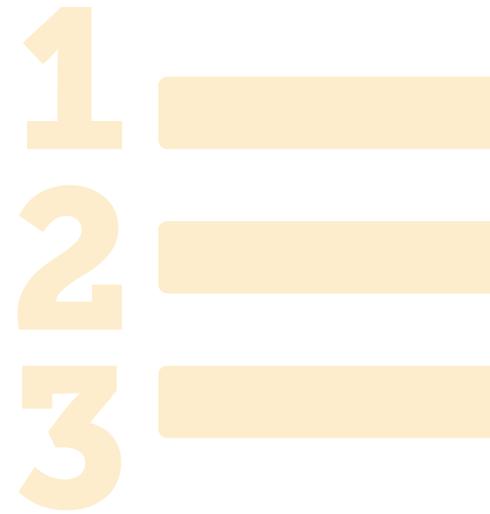
# § 4 Rechertechnik

Einführung in das rechtswissenschaftliche Schreiben

PROF. DR. GEORG BORGES WINTERSEMESTER 2022/2023

# Gliederung

- I. Recherchetechnik
- II. Auswertung der Ergebnisse
  1. Prüfung der Relevanz
  2. Material filtern
  3. Strukturierung der Ergebnisse



## I. Recherchetechnik

- Unterschiedliche Funktionen
  - Themenfindung
  - Diskussionsstand
- **Tipp:** Recherche unterschiedlich, je nach Funktion

# I. Recherchetechnik

## Zwei Phasen der Recherche

### ■ 1. Phase: Themenfindung

Gegenstand der Suche

- Fragen und Aspekte des Themas
- (unterschiedliche) Stellungnahmen zu den Fragen

### ■ **Tipp:** Vorgehen in der ersten Phase

- Lehrbücher
- Einsteigen in das Thema
- Stichworte für die Recherche
- Information zum Hintergrund

# I. Rechertechnik

## Zwei Phasen der Recherche

### ▪ Beispiele

Zugang von Erklärungen per Internet

- Zugang im Lehrbuch
- Kommentierung zu § 130 BGB
  
- Enterprise Rights Management
  - Internet: Erste Stichworte googeln
  - Datenbanken: Erste Stichworte

# Zugang von E-Mails

## Meinung zu Voraussetzung des Zugangs

- Zugang mit faktischer Speicherung vs. Möglichkeit der Speicherung?
- Meinung 1
- Zugang von E-Mails mit tatsächlicher, abrufbarer Speicherung auf dem Server/ in der Mailbox
  - *Ellenberger*, in: Palandt, § 130 Rz. 7a
  - *Borges*, Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, S. 248
  - *Schiemann*, in: Staudinger/Eckpfeiler 2012, S. 142 Rn. 31
  - *Einsele*, in: MüKoBGB, § 130 Rz. 18
- Meinung 2
- Zugang mit Möglichkeit der Speicherung
  - *Burgard*, AcP 195 (1995) 74, 134

# Zugang von E-Mails

## Meinung zu Zeitpunkt des Zugangs

- Zugang mit faktischer Speicherung vs. Möglichkeit der Speicherung?
- Meinung
- Zugang von E-Mails mit tatsächlicher Speicherung auf dem Server/ in der Mailbox

# Zugang von E-Mails

## Meinung zu Eignung der Mailbox als Empfangseinrichtung

- Mailbox Empfangseinrichtung bei Widmung oder generell?
- Meinung
- Mailbox ist taugliche Empfangseinrichtung nur bei Widmung [Zugang nur bei Widmung]
- *Einsele*, in: MüKoBGB, § 130 Rz. 18
  
- Wann liegt Widmung vor?
- anzunehmen ist dies, wenn der Adressat im Rechts- und Geschäftsverkehr seine E-Mail-Adresse angibt, während zumindest nach heutiger Verkehrsanschauung die Benutzung der E-Mail-Adresse lediglich im privat-gesellschaftlichen Bereich richtigerweise nicht ausreicht, um die Mailbox als Empfangsvorrichtung des Adressaten für rechtsgeschäftliche Erklärungen anzusehen.“
  - *Einsele*, in: MüKoBGB, § 130 Rz. 18

# I. Recherchetechnik

## Zwei Phasen der Recherche

### ■ 2. Phase: Arrondierung des Materials

Gegenstand der Suche

- Vollständigkeit des Streitstandes
- Aktualität der Darstellung

### ■ Tipps

- Fortlaufende Erweiterung von Nachweisen bei der Auswertung
- Für Aktualität: am Ende der Arbeit noch einmal die aktuellen Zeitschriften sichten / Datenbankrecherche

## II. Auswertung der Ergebnisse

**Beispiel:** Zugang von Erklärungen per Internet

1. Prüfung der Relevanz
  - Sagt der Beitrag (Urteil/Aufsatz) etwas zum Thema?
2. Material filtern
  - Aussagen (Meinungen) zur Frage
  - Argumente
  - Zusätzliche Informationen
3. Strukturierung der Ergebnisse
  - Aufgabenstellung
    - Zusammenfassung zu Positionen
    - Sicherung der Lese Früchte

## II.3. Strukturierung der Ergebnisse

### **Beispiel: Meinungsstand zum Zugang von E-Mails**

„Willenserklärungen an einen Empfänger, der im Rechtsverkehr mit seiner E-Mail-Adresse auftritt, gehen zu, wenn sie in seiner Mailbox oder der seines Providers abrufbar gespeichert sind, beim Eingang zur Unzeit am folgenden Tag.“

*Ellenberger*, in: Palandt, § 130 Rz. 7a

## II.3. Strukturierung der Ergebnisse

### Beispiel: Meinungsstand zum Zugang von E-Mails

„Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist in dem Zeitpunkt zugegangen und damit wirksam geworden, in welchem sie vollständig derart in den Aufnahmebereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse die Möglichkeit hat, die Erklärung zu speichern.“

*Burgard, AcP 195 (1995) 74, 134*

## II.3. Strukturierung der Ergebnisse

### Beispiel: Meinungsstand zum Zugang von E-Mails

„Folglich ist eine via E-Mail übermittelte Willenserklärung bei Beteiligung nur eines Mailservers im adressatenseitigen Zugriffsbereich eingetroffen, sobald das letzte zugrunde liegende Datenpaket die interne Schnittstelle zum elektronischen Postfach des Adressaten, mithin dessen elektronische Sphäre, erreicht hat.“

*Behling, Der Zugang elektronischer Willenserklärungen in modernen Kommunikationssystemen, S. 237*

## II.3. Strukturierung der Ergebnisse

### Beispiel: Meinungsstand zum Zugang von E-Mails

„Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird wirksam durch tatsächliche Speicherung im Bereich des Empfängers oder durch tatsächliche Kenntnisnahme. Das Risiko, dass die Speicherung oder die Kenntnisnahme gelingen, trägt grundsätzlich der Erklärende. Wenn also beispielsweise eine E-Mail auf der Mailbox nicht gespeichert werden kann, ist die Erklärung nicht zugegangen.“

*Borges, Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, S. 248*

## II.3. Strukturierung der Ergebnisse

### Beispiel: Meinungsstand zum Zugang von E-Mails

„Ein Fax ist in den Herrschaftsbereich des Adressaten gelangt, wenn es auf dem Empfangsgerät ausgedruckt oder gespeichert worden ist. Die Erklärung mit E-Mail gelangt auf ähnliche Weise in den Machtbereich des Empfängers: Der Rechner des Diensteanbieters, von dem sich der Adressat die Nachricht herunterladen kann, hat die Funktion eines elektronischen „Postfachs“. Da der Adressat mit seinem Passwort darüber verfügen kann, sobald die Nachricht gespeichert ist, befindet sie sich von da an in seinem Machtbereich.“

*Schiemann*, in: Staudinger/Eckpfeiler 2012, S. 142 Rn. 31

## II.3. Strukturierung der Ergebnisse

### Beispiel: Meinungsstand zum Zugang von E-Mails

„Für die Abgabe einer Willenserklärung über das Internet bedeutet dies i.d.R., dass diese dann zugegangen ist, wenn sie im „Postfach“ auf dem Rechner des Empfängers gespeichert wird.“

*Herwig, MMR 2001, 145, 146*

## II.3. Strukturierung der Ergebnisse

### Beispiel: Meinungsstand zum Zugang von E-Mails

„Die per E-Mail übertragene Willenserklärung ist dann in den Machtbereich des Empfängers gelangt, wenn die E-Mail abrufbereit in der Mailbox des Empfängers angekommen ist.“

*Brox/Walker, BGB AT, § 7 Rn. 9b*

## II.3. Strukturierung der Ergebnisse

### Beispiel: Meinungsstand zum Zugang von E-Mails

„In den Machtbereich des Empfängers gelangen elektronische Willenserklärungen (unter Abwesenden), wenn sie in dessen Mailbox eingelegt werden. Bei der Mailbox handelt es sich aber nur dann um eine in diesem Sinne geeignete Empfangsvorrichtung, wenn der Empfänger sie auch für den Empfang von Willenserklärungen im Rechts- und Geschäftsverkehr bestimmt hat; anzunehmen ist dies, wenn der Adressat im Rechts- und Geschäftsverkehr seine E-Mail-Adresse angibt, während zumindest nach heutiger Verkehrsanschauung die Benutzung der E-Mail-Adresse lediglich im privat-gesellschaftlichen Bereich richtigerweise nicht ausreicht, um die Mailbox als Empfangsvorrichtung des Adressaten für rechtsgeschäftliche Erklärungen anzusehen.“

*Einsele*, in: MüKoBGB, § 130 Rz. 18

## II.3. Strukturierung der Ergebnisse

### Beispiel: Meinungsstand zum Zugang von E-Mails

„Bei elektronischer Kommunikation geht eine e-Mail dem e-Mail-Adressaten im geschäftlichen Verkehr nicht schon mit der Übermittlung an seinen Provider, sondern erst mit dem Eingang in den elektronischen Briefkasten (Mailbox) zu, der an diesem Tage die Möglichkeit der Kenntnisnahme innerhalb der üblichen Geschäftsstunden, außerhalb dieser erst am nächsten Werktag gilt. Bei einem privaten e-Mail-Adressaten bewirkt das Eingehen der e-Mail in seine Mailbox nicht den Zugang der Erklärung, sondern erst die tatsächliche Kenntnisnahme.“

*Hefermehl*, in: Soergel, § 130 Rz. 13d

## II.3. Strukturierung der Ergebnisse

### Beispiel: Meinungsstand zum Zugang von E-Mails

„Die E-Mail geht grundsätzlich am Tage des Eintreffens in den elektronischen Briefkasten zu. Wer nämlich unter Angabe seiner elektronischen Anschrift im Verkehr auftritt, suggeriert, regelmäßig seinen elektronischen Briefkasten auf eingehende Nachrichten hin zu untersuchen. Daran muss er sich festhalten lassen. Anderes gilt, wenn der Empfänger seinen elektronischen Briefkasten nur für den gesellschaftlich-sozialen, nicht aber für den Rechts- und Geschäftsverkehr einsetzt. Dieser hat seine Inbox gerade nicht als Empfangsvorrichtung für rechtlich relevante Erklärungen gewidmet.“

*Ultsch, NJW 1997, 3007, 3008*

## Hausaufgabe

Fertigen Sie eine Grobgliederung zum Meinungsstand beim Zugang von E-Mails an.

Finden Sie heraus, wie man bei beck-online und juris mit Operatoren arbeitet.